

PARADIGMENWECHSEL IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE: VOLLSTÄNDIGE BEITRAGSGARANTIE NICHT MEHR DARSTELLBAR!

Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) oder Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)

DIE ABWÄGUNG ÜBER DIE „RICHTIGE“ ZUSAGEART IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE UND DEREN KONSEQUENZEN VERANTWORTET DER ARBEITGEBER!

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) erfährt im Rahmen der Diskussion um Arbeitgeberattraktivität bei Mitarbeitergewinnung, -förderung und -bindung eine stetig steigende Aufmerksamkeit.

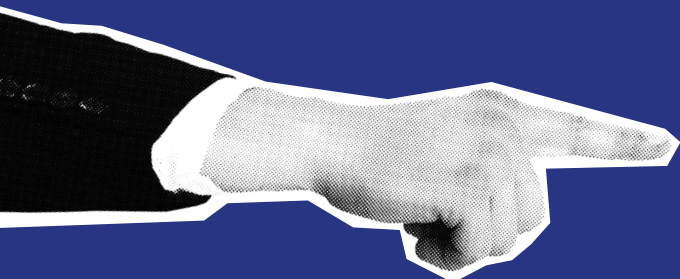
Aufgrund anhaltendem Niedrigzinsniveau und zunehmender regulatorischer Anforderungen wird jedoch die Verantwortung aller bAV-Beteiligten inzwischen intensiver hinterfragt. Zu beobachten ist, dass in Unternehmen die Grundlage dieser Thematik, die sogenannte Zusageart und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten, selten bekannt sind, obwohl bereits bei Einrichtung der bAV die Entscheidung hierüber zu treffen ist.

Arbeitgeber können zwischen verschiedenen Zusagearten wählen, wobei spätestens seit 2002 mit Einführung des Rechtsanspruchs von Arbeitnehmern auf Entgeltumwandlung, die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) und die Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) die reine Leistungszusage fast vollständig abgelöst haben.

ABGRENZUNG ZWISCHEN BZML UND BOLZ

Die BZML wurde zum 01.01.2002 als Zusageart in das BetrAVG aufgenommen und war vor allem für den Pensionsfonds gedacht. Dabei verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Zahlung eines bestimmten Beitrags in einen der versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds (nicht Unterstützungskasse). Der Arbeitnehmer erhält zu Rentenbeginn die sich daraus ergebende Versorgungsleistung. Dabei übernimmt der Arbeitgeber die Garantie, dass für die Altersversorgung mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Risikokosten zur Verfügung steht.

Die BOLZ ist eine Variante der klassischen Leistungszusage. Diese Zusage wurde zum 01.01.1999 ins BetrAVG eingeführt. Sie wird vor allem in der Direktversicherung, in der rückgedeckten Unterstützungskasse und in der modernen Pensionszusage (wertpapiergebundene Zusage mit handelsbilanzieller Neutralität) genutzt. Im Rahmen der BOLZ steht die zugesagte Leistung, die sich aus dem i.d.R. vom Versicherer kalkulierten Tarif ergibt, im Vordergrund, nicht die Summe der eingezahlten Beiträge.



Mehr Infos auf der nächsten Seite >>

Nachfolgender Vergleich zeigt beispielhafte Kriterien für die Unterscheidung der Zusagearten:

	Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)	Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)
Rechtliche Grundlage	§ 1 Abs.2 Nr.2 BetrAVG Seit 2002	§ 1 Abs.2 Nr.1 BetrAVG Seit 1999
Arbeitsrechtlicher Inhalt und Garantieniveau	AG sagt AN zum Altersrentenbeginn ein Kapital auf Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge zu, mindestens in Höhe der Beitragssumme, soweit diese nicht für ein biometrisches Risiko verbraucht wurde.	AG sagt AN eine Leistung zu, die aus den zugesagten Beiträgen und deren Umwandlung resultiert. Das Gesetz definiert keine Mindesthöhe!
Vorzeitiges Ausscheiden	AG schuldet zu Altersrentenbeginn das vorhandene Versorgungskapital, mindestens in Höhe der bis dahin gezahlten Beitragssumme, soweit diese nicht für ein biometrisches Risiko verbraucht wurde.	Praxisstandard = Ansprüche des AN sind auf die aus der Versicherung zu erbringenden Leistungen begrenzt. AN hat das Recht auf Fortsetzung des Vertrages mit eigenen Beiträgen (vers. verfragl. Verfahren).
Renten-anpassung	Keine Anpassungsprüfung notwendig (§16 Abs.3 Nr. 3 BetrAVG).	Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenen Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet werden (§ 16 Abs.3 Nr. 2 BetrAVG).
Beispiel	Jährlicher Beitrag von € 1.000,00 ergibt nach 30 Jahren zum Rentenbeginn ein Mindestkapital von € 30.000,00 für den Arbeitnehmer.	Jährlicher Beitrag von € 1.000,00 ergibt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in 30 Jahren zum Rentenbeginn eine Garantierente von z.B. € 125,00 für den Arbeitnehmer (je nach Versicherertarif).

EINSTANDSPFLICHT DES ARBEITGEBERS

Der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einstehen (sogenannte Subsidiärhaftung). Die Einstandspflicht gilt unabhängig davon, ob er die bAV unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Versicherer) durchführt.

Hintergrund ist, dass im Betriebsrentenrecht zwischen der arbeitsrechtlichen Grundverpflichtung und der externen Durchführung der bAV unterschieden werden muss. Die Grundverpflichtung ist hier die Zusage auf bAV. Der eingeschaltete Versorgungsträger/Versicherer ist seiner Funktion nach nur ein Instrument des Arbeitgebers zur Erfüllung seiner arbeitsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen. Wenn die Leistung des Versicherers zu Rentenbeginn nicht ausreicht, hat der Arbeitgeber für die Differenz der von ihm zugesagten Leistung einzustehen (Nachschusspflicht).

PRAXISANSATZ

Die Subsidiärhaftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden! Durch die Wahl der Zusageart und eines finanzstarken Versicherers kann die Haftung des Arbeitgebers jedoch weitestgehend reduziert werden.

Nach Berechnungen der deutschen Aktuarvereinigung kann bei der BZML im aktuellen Niedrigzinsumfeld ein Garantieniveau von 100 % der Beitragssumme unter Berücksichtigung von Kosten nur bei einem ausreichend hohen Zins, und dann auch nur bei ausreichend langen Laufzeiten erreicht werden. Bei einem Kalkulationszins von 0,5 % oder weniger ist ein Garantieniveau von 100 % der Beitragssumme und damit auch eine Beitragszusage mit Mindestleistung mit üblichen rechnungsmäßigen Kostensätzen nicht mehr darstellbar!

Eine bestimmte Mindestleistung für die BOLZ bzw. eine 100%ige Beitragsgarantie kann weder dem Gesetz noch der Rechtsprechung entnommen werden. Inzwischen mehren sich die Meinungen, dass aufgrund des aktuellen Marktumfeldes bei der BOLZ eine Garantie auch unterhalb der Beitragssumme möglich ist und insbesondere dem Erfordernis der Wertgleichheit entspricht. Insgesamt ist für den Arbeitnehmer bei einer niedrigeren Garantie die Chance höher, einen tatsächlichen Wertzuwachs zu erzielen als bei der 100%igen Beitragsgarantie.

Viele Versicherer haben deshalb ihr Angebot entsprechend angepasst und bieten zunehmend Produkte mit 80 oder 90%iger Beitragsgarantie an. In Zeiten von dauerhaften Null- und Negativzinsen müssen Sicherheit, also Garantien und Renditechancen, also chancenorientierte Kapitalanlagen, sinnvoll kombiniert werden.

Aus diesen Gründen nimmt die Umsetzung von betrieblichen Versorgungswerken mittels der Zusageart „Beitragsorientierte Leistungszusage“ (BOLZ) kontinuierlich zu und entspricht unserer Empfehlung für die Beratungspraxis.



Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren / Steuern sparen



Das Jahresende ist eine willkommene Gelegenheit, die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht.

✓ Steuerfreibeträge ausgenutzt?

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

✓ Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Umsetzung letzte Phase Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Ihre Mitarbeiter können dauerhaft von der bestehenden Steuer- und Sozialabgabenbefreiung profitieren. Die möglichen Höchstbeiträge für Entgeltumwandlungen in der bAV steigen in der Regel jährlich. Sind diese ausgeschöpft? Die Anpassungen werden schnell mal vergessen. Im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurden die monatlich geförderten Höchstbeiträge seit 2018 noch einmal deutlich erhöht auf bis zu 8 % (vorher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Bitte beachten Sie unbedingt die zum 01.01.22 umzusetzende letzte Phase des BRSG. Sofern noch nicht durchgeführt, müssen Sie als Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt verpflichtend mindestens einen 15%igen Anteil des umgewandelten Entgeltbetrages des Arbeitnehmers in den bestehenden Vertrag einzahlen, sofern Sie durch den Vertrag des Arbeitnehmers Sozialabgaben sparen. Dies gilt insbesondere für Direktversicherungs- und Pensionskassenverträge.

Haben Sie als Arbeitgeber für sogenannte Geringverdiener (Arbeitnehmer mit Bruttoeinkommen bis 2.575,- Euro monatlich) eine arbeitgeberfinanzierte bAV-Zusage abgeschlossen mit mind. 240,- und max. 960,- Euro jährlichem Beitrag, oder möchten Sie dies tun? Denken Sie daran sich die staatlichen Zuschüsse im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens verrechnen zu lassen.

Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bestehen für Gesellschafter/Geschäftsführer Pensionszusagen? Und wenn ja, wann wurde/n diese zuletzt angepasst bzw. die Finanzinstrumente/Rückdeckungsversicherungen zu deren Erfüllung überprüft?

✓ Betriebliche Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung (bKV und bBU) / Nutzung von Benefit-Programmen für Ihre Mitarbeiter

Steigern Sie Ihre Arbeitgeberattraktivität in der Welt des heutigen Fachkräftemangels bereits durch das Angebot einer betrieblichen Krankenversicherung oder einer betrieblichen Berufsunfähigkeitsabsicherung (meist in Form eines sehr günstigen Gruppenvertrages) an Ihre Mitarbeiter? Mit einer bKV generieren Sie für Ihre Mitarbeiter sofort erlebbaren Nutzen, z.B. durch Zusatzleistungen, die über das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

Mit der betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie für Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit schaffen sich günstig, und meist mit vereinfachten Gesundheitsfragen, zu Gruppenkonditionen abzusichern.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit durch Benefit-Programme (in der Regel mit EDV-unterstützten Portalen) Ihren Mitarbeitern diverse Zusatzleistungen zur Verfügung zu stellen, die Ihre Attraktivität als Arbeitgeber noch einmal steigert.

✓ Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Sind neue Betriebsstätten/Standorte hinzugekommen? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Wurden Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen? Gab es Änderungen in der Rechtsform/Firmierung oder der Eigentümerstruktur? Sind Veränderungen bei umweltrelevanten Anlagen vorgenommen worden? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen. Sind die Versicherungssummen noch ausreichend bemessen? Wann haben Sie diese zuletzt angepasst?

✓ Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken- und Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

✓ Steuervorteil Unfallversicherung

Arbeitnehmer, die eine private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Dekung (Freizeit- und Berufsunfälle) abgeschlossen haben können vereinfacht 50 % des Beitrages als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessene hohe Unfallvorsorge zu den Topbedingungen der Guarantee Advisor Group zu wählen.

✓ Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfall-Versicherung

Planen Sie Mehreinsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. in Höhe von bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet. Auf alle Fälle sollten Sie die aktuell versicherte Summe prüfen, und sofern noch nicht geschehen, dem Versicherer melden.

✓ Versicherungssummen der Sachwerte klären/anpassen

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert? Ist fremdes Eigentum, welches Sie gegebenenfalls bedingungs-gemäß mitversichern müssen (z.B. Werkzeuge, zu bearbeitende Gegenstände/Waren) in Ihrem Betrieb vorhanden und in der Versicherungssumme berücksichtigt? Stellen Sie vielleicht einzelne Kunstgegenstände aus, die separat versichert werden sollten?

✓ Vollkaskodeckung überprüfen

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkasko-schutz verzichten können.

✓ Steuersparmodell Rürup-Rente

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist der Steuerspar-effekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente, auch genannt Basisrente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlicher Förderung Teile der eigenen Altersversorgung aufzubauen.

Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen in Ihren Vertrag, z. B. aus Tan-tiemen!

✓ Riester-Rente

Sofern Sie zum förderberechtigten Kreis der Personen gehören, die Riester-Verträge abgeschlossen haben, sollten Sie die Höhe der Zahlungen jährlich mit den Einkom-mensdaten abgleichen. Nur so ist der Erhalt der maximalen Zulagen oder der höchst-mögliche Steuereffekt garantiert.

✓ Sondertipp: Absicherung gegen Cyberschäden

Immer häufiger sind Unternehmen Opfer von Cyber-/Hackerattacken in unserer ver-netzten Welt. Die Schäden erreichen schnell fünf- bis sechsstellige Summen. Haben Sie bereits diese wichtige Absicherung für Ihr Unternehmen? Wenn nicht, empfehlen wir dringend darüber nachzudenken.

✓ Sondertipp: Absicherung Ihrer Sachwerte gegen Elementarschäden

Auf unsere gesonderten Ausführungen weisen wir hin.



DIE VERSICHERUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN

Wenngleich wir bereits vor 2 Jahren über die Versicherung von Elementarschäden berichteten, wollen wir die Thematik aus gegebenem Anlass nochmals aufgreifen.

Bei der jüngsten Hochwasserkatastrophe, die insbesondere die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen traf, **verloren 220 Menschen - davon mindestens 183 in Deutschland - ihr Leben**. Am 14. Juli und in der Nacht auf den 15. Juli fiel in Teilen beider Bundesländer **innerhalb von 24 Stunden 100 bis 150 Liter Regen pro Quadratmeter**. Der Großteil der Wassermassen prasselte in einem kurzen Zeitfenster von zehn bis 18 Stunden herab. Normalerweise fällt im gesamten Monat Juli durchschnittlich weniger Niederschlag. In der Folge des Starkregens kam es in den betroffenen Regionen zu **Sturzfluten und massiven Überschwemmungen**, die zu Toten und enormen Sachschäden führten.

Die Flutkatastrophe zerstörte in Deutschland zahlreiche Bahnstrecken, Straßen, Brücken, Mobilfunkmasten, sowie vielerorts auch die Gas-, Strom- und Wasserversorgung. Allein die Kosten zum Wiederaufbau der zerstörten Verkehrswege belaufen sich Schätzungen des Bundesverkehrsministeriums zufolge auf **etwa zwei Milliarden Euro**. Diverse Bahnstrecken werden über Monate nicht benutzbar sein. Die Versicherer schätzen die Höhe der versicherten Sachschäden auf **rd. 5 Milliarden Euro**.

Die Häufigkeit von Starkregenereignissen hat, wie aus dem jüngsten Bericht des Deutschen Wetterdienstes hervorgeht, in den vergangenen Jahren zugenommen. Immer wieder kam es in deren Folge zu Hochwasserkatastrophen. **1997** verursachte eine Oder-Flut in Brandenburg, Tschechien und Polen Schäden in Milliardenhöhe. **In den beiden deutschen Nachbarländern verloren mehr als 100 Menschen ihr Leben**. Beim sogenannten **Jahrhundert-Hochwasser der Elbe 2002** starben allein in Sachsen **mindestens 21 Menschen**. Beim **Hochwasser im Juni 2013** kamen in Deutschland und den Nachbarländern **25 Menschen** ums Leben. **2016** starben in Niederbayern ebenfalls bei Überschwemmungen **sieben Menschen**. Nach massivem Starkregen wurde **2017** in Niedersachsen der Katastrophenalarm ausgelöst.

„Schätzungen zu Folge sind derzeit lediglich in rd. 45% der in Frage kommenden Versicherungspolice Überschwemmungsschäden mitversichert.“

Nicht nur in gewässernahen Gebieten ist die Überflutungsgefahr hoch, durch plötzlich auftretenden Starkregen können ebenso Orte überschwemmt werden, die weit abseits von Gewässern liegen.

Selbst neuere Kanalnetze sind für extreme Niederschläge nicht ausgelegt und lassen sich auch mit vertretbarem Aufwand nicht dafür herrichten.

Deshalb kommt es nach Starkregen oft zu lokalen Überflutungen und Stauwasser - mit teils hohen Sachschäden.

Die **Elementarschadenversicherung** deckt jedoch nicht nur Schäden durch **Überschwemmungen / Starkregen und Rückstau**, sondern auch Schäden durch **Schneedruck, Lawinen und Erdbeben**. Neben Schäden an Gebäuden können Schäden am Hausrat, an der Betriebseinrichtung, an Vorräten und Waren sowie der Ertragsausfall und fortlaufende Kosten von Betrieben versichert werden.

Wir empfehlen daher nochmals dringend, den eigenen Versicherungsschutz auf die **Mitversicherung von sog. Elementarschäden** zu überprüfen – Schätzungen zu

Folge sind **derzeit lediglich in rd. 45% der in Frage kommenden Versicherungspolice Überschwemmungsschäden mitversichert**.

Auch **bestehender Versicherungsschutz** sollte dahingehend überprüft werden, ob die vereinbarten Höchstentschädigungen ausreichend bemessen sind oder ob die Gefahr besteht, einen Großteil des Schadens ggf. selbst tragen zu müssen.

MF



Zwischen den Wegen 19, 58239 Schwerte, Fon 02304/9666-19
info@guarantee-advisor-group.com, www.guarantee-advisor-group.com

IMPRESSUM

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.